



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6403

Von: Rahn, Joachim <sbv@uv.uni-kiel.de>

Gesendet: Mittwoch, 13. Oktober 2021 12:23

An: Bildungsausschuss (Landtagsverwaltung SH)
<Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de>

Betreff: [EXTERN] Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck, Drucksache 19/3186 der Hauptschwerbehindertenvertretung Wissenschaft
Priorität: Hoch

Sehr geehrter Herr Schmidt,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir, die Hauptschwerbehindertenvertretung Wissenschaft der Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein Stellung zum Entwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes S-H sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck.

Ich bitte Sie uns in Zukunft als eigene und selbstständige Interessenvertretung direkt anzuschreiben und uns gleichberechtigt zum Hauptpersonalrat Wissenschaft anzusehen.

Ich bitte um Bestätigung zu Erhalt und Bearbeitung dieser Email.

Wenn eine Stellungnahme in Papierform gewünscht wird, bitte ich dieses mir mitzuteilen.

Herzlichen Dank.

Stellungnahme der Hauptschwerbehindertenvertretung Wissenschaft (HSBV).

Es geht uns Vertrauenspersonen für Menschen mit Behinderung an den Hochschulen des Landes S-H nicht darum, dass eine zusätzliche Beauftragte Person für Menschen mit Behinderung eingesetzt wird. Es geht uns darum, dass wir unsere Expertise, die wir aus unserer Arbeit als Vertrauenspersonen für Menschen mit Behinderung in allen Überlegungen der Universität frühzeitig einbringen können.

Das gleiche Recht zu bekommen, wie die Gleichstellungsbeauftragte nach dem HSG, bei allen Präsidiumssitzungen, Auswahlverfahren zur Besetzung von Präsidiumsmitgliedern (z.B. Präsident*in, Kanzler*in und Führungskräfte) und bei Berufungsverfahren mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen, wäre für die Schwerbehindertenvertretungen, unabhängig davon ob Beschäftigte mit Schwerbehinderung direkt betroffen sind, ein großer Mehrwert für alle Beteiligten.

Die Schwerbehindertenvertretungen könnten frühzeitig zur Sensibilisierung und Willensbildung zum Thema Schwerbehinderung erheblich betragen. Das Recht zur Teilnahme an Sitzungen ist zum Teil im Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) verankert, Bundesgesetze finden aber nicht immer die nötige Berücksichtigung im Land S-H und bei den Hochschulen. Mit unserem Vorschlag einen neuen § Schwerbehinderung im HSG einzufügen würden wir das Thema Schwerbehinderung und die Sensibilisierung zu diesem Thema massiv verbessern.

Wir können uns mit dem Blick aus dem Alltag der Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung für die Belange dieser Gruppe vollumfänglich einsetzen. Wir möchten dies mit einem Bild verdeutlichen - *Beim Bau eines Hauses sollten wir nicht erst nach der Fertigstellung des Hauses feststellen, dass wir zusätzlich zur Treppe noch einen Fahrstuhl oder eine Rampe brauchen/Gurli Jendreiko*. Hier würden wir einen solchen Fehler verhindern können.

§27 b Schwerbehindertenvertretung (oder ein neuer Paragraph)

In Ergänzung zur Gleichstellungs- und der Diversitätsbeauftragten ist auch die Schwerbehindertenvertretung zu berücksichtigen

Die zuständige Schwerbehindertenvertretung berät und unterstützt die Hochschule dabei, die Belange schwerbehinderter oder ihnen gleichgestellter Menschen zu erfüllen.

Die Organe und Gremien der Hochschule haben die zuständige Schwerbehindertenvertretung bei sie betreffenden Angelegenheiten so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Sie erteilen der zuständigen Schwerbehindertenvertretung alle Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Die zuständige Schwerbehindertenvertretung ist fachlich weisungsfrei; zwischen ihr und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten. Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, an den Sitzungen aller Organe und Gremien mit Antragsrecht und beratender Stimme teilzunehmen, soweit keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind. Die zuständige Schwerbehindertenvertretung ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

Das Präsidium ist verpflichtet, die zuständige Schwerbehindertenvertretung bei sie betreffenden Angelegenheiten unverzüglich und umfassend zu beteiligen und in die Beratung mit einzubeziehen. Das Präsidium hat der zuständige Schwerbehindertenvertretung die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.

Jeweilige Regelungen des SGB IX und anderer einschlägiger Vorschriften bleiben unberührt.

Schöne Grüße

Joachim A. Rahn

Joachim Alexander Rahn

Hauptvertrauensperson Wissenschaft
der Hochschulen im Land Schleswig-Holstein (HSBV)
3. Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der
Hauptschwerbehindertenvertretungen beim Land Schleswig-Holstein (AG HSBV)

Christian-Albrechts-Universität
Christian-Albrechts-Platz 4, Raum 1405
24118 Kiel

Tel +49 (0)431 880 2796
Mobil +49 (0)151 74 12 21 52
E-Mail: jarahn@sbv.uni-kiel.de



Nicht behindert zu sein ist wahrlich kein Verdienst, sondern ein Geschenk, das jedem von uns jederzeit genommen werden kann.



Sie sparen ca. 200 ml Wasser, 2 g CO₂ und 2 g Holz,
wenn Sie diese Seite nicht ausdrucken.